

**Ausschussbetreuender Bereich
BM-2 / Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden**

Drucksachen-Nr.

0655/2011

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Sitzung am 21.03.2012**

Antrag gem. § 24 GO

Antragstellerin / Antragsteller

Wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht bekannt gegeben

Tagesordnungspunkt A

Anregung vom 04.12.2011, einen Teil der Friedrichstraße als Bewohner-Parkbereich auszuweisen

Die Anregung ist beigelegt.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der Petent regt an, den Teilbereich der Friedrichstraße zwischen den Häusern Nr. 21 bis 43 als Bewohnerparkzone auszuweisen. Seine Anregung begründet er damit, dass die Bebauung überwiegend aus der Zeit zu Beginn des Jahrhunderts stamme und manche Häuser daher keine Garage hätten. Die Fahrbahn habe nur eine Breite von 6 Metern und auf der westlichen Seite keinen Bürgersteig. Die Fahrzeuge müssten daher auf dieser Seite einen Streifen von gut einem Meter frei halten und weiter in der Fahrbahn parken, wodurch die Durchfahrt der an- und abfahrenden Fahrzeuge in der Sackgasse erschwert werde. Die Anwohner würden Rücksicht nehmen, aber die Fremdparker in der Straße würden meist ungeduldig werden, hupen und über den Bürgersteig fahren.

Im Dezember 2010 stand bereits die Anregung auf der Tagesordnung, die Friedrichstraße Straße als reine Anliegerstraße auszuweisen. Der Anregung wurde nicht gefolgt (s. Anlage).

Es handelt sich bei der Friedrichstraße um eine mit dem Zeichen 357 ausgewiesene Sackgasse, die durch Poller von der Hauptstraße abgetrennt ist. Hinsichtlich der durch parkende Fahrzeuge verursachten Einengung der Straße wurden durch den Außendienst Kontrollen durchgeführt. Dabei wurden keine Behinderungen von Fahrzeugen oder Fußgängern festgestellt.

Gemäß § 45 Absatz 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung treffen die Straßenverkehrsbehörden auch die notwendigen Anordnungen bezüglich der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel durch vollständige oder zeitlich beschränkte Reservierung des Parkraums für die Berechtigten. Die Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde zur Einrichtung eines Bewohnerparkbereichs muss nach den Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts auf der Grundlage der Feststellung eines erheblichen Parkraummangels für die ansässige Wohnbevölkerung durch fehlende private Stellplätze einerseits und zugleich der Nutzung des öffentlichen Parkraums durch nicht quartiersansässige Pendler oder Besucher andererseits erfolgen.

Auch wenn in dieser Straße ältere Häuser vorzufinden sind, so ist dies nicht zwingend mit einem erheblichen Parkraummangel verbunden. Von den bebauten Grundstücken in der Friedrichstraße konnten bei lediglich 4 Grundstücken nach Bauaktenlage keine Stellplätze ermittelt werden. Bei den übrigen Grundstücken sind nach Durchsicht der entsprechenden Bauakten Stellplätze bzw. Garagen vorhanden. Tatsächlich verfügen fast alle Häuser über Garagen oder/und Stellflächen. Lediglich Hausnummer 28 hat keinerlei Stellmöglichkeiten und kann auf eigenem Grund auch keine schaffen. Von einem erheblichen Parkraummangel kann hier also nicht ausgegangen werden.

Selbst wenn man dem Vorschlag des Petenten folgen würde und lediglich den Teilabschnitt der Friedrichstraße zwischen den Häusern 21 und 43 in eine Bewohnerzone umwandeln würde, so haben in diesem Bereich lediglich 2 Grundstücke nach Aktenlage der Baubehörde – entsprechend der Luftaufnahme nur ein Grundstück - keine ermittelbaren Stellplätze, so dass auch hier die Einrichtung einer Bewohnerparkzone an den Stellplätzen auf privatem Grundstück scheitern würde. Unabhängig hiervon ist eine Teilausweisung eines so kurzen Straßenzuges wie der Friedrichstraße unpraktikabel, da sich der ortsfremde Parkverkehr entweder in die benachbarte Tannenbergstraße oder in andere Teilabschnitte der Friedrichstraße verteilen würde.

Aus diesen Gründen kann die Einrichtung einer Bewohnerparkzone in der Friedrichstraße nicht befürwortet werden.